

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Pellenz vom 27.06.2019

unter Berücksichtigung der

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.11.2019,
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.03.2021 sowie
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.06.2021

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Pellenz hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2	Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	4
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	6
§ 5	Beigeordnete	6
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse	6
§ 7	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	8
§ 8	Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	8
§ 9	In-Kraft-Treten	10

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Pellenz erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.pellenz.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse

- a) Haupt- und Personalausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Finanzausschuss
- d) Bau- und Vergabeausschuss
- e) Planungs- und Umweltausschuss
- f) Werksausschuss
- g) Feuerwehrausschuss
- h) Ausschuss für Soziales, Familie und Daseinsvorsorge
- i) Ausschuss für Tourismus, Kultur und Sport
- j) Schulträgerausschuss

Die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) bis i) bestehen aus zehn Mitgliedern und Stellvertretern. Die Zusammensetzung des Schulträgerausschusses bestimmt sich nach Spezialgesetz.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Personalausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b) – i) können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreter. Dem Ausschuss nach Abs. 1 Buchstabe g) gehören zusätzlich der Wehrleiter und die Wehrführer und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder ein sonstiger vom jeweiligen Löschzug ausdrücklich Beauftragter, als stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Personalausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vorberatung des Stellenplanes
 2. Vorberatung von Personalangelegenheiten.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Prüfung der Jahresrechnung.
- (4) Dem Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Vorberatung des Haushaltsplanes.
- (5) Dem Bau- und Vergabeausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Beschlussfassung über Auftragsvergaben bis zu 30.000 EUR im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- (6) Dem Planungs- und Umweltausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Vorberatung der Flächennutzungsplanung
 - Vorberatung von Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (7) Die Aufgabenübertragung an den Werksausschuss erfolgt durch die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.
- (8) Dem Feuerwehrausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Vorberatung von Feuerwehrangelegenheiten.
- (9) Dem Ausschuss für Soziales, Familie und Daseinsvorsorge werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Vorberatung von Angelegenheiten im Bereich Soziales, Familie und Daseinsvorsorge hier u.a. der Themenbereich ärztliche Versorgung, die Beratung verbandsgemeindeweiter Fragen im Kindertagesstättenbereich, die Zusammenarbeit in der Jugendpflege sowie Anliegen des neu zu bildenden Gremiums für die Jugendarbeit, der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ebenso wie der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und die digitale Daseinsvorsorge.

- (10) Dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Sport werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Sportangelegenheiten sowie das Kulturprogramm und touristische Belange.
- (11) Dem Schulträgerausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vorberatung des Schuletats und des Schulentwicklungsprogramms.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 12.500 EUR im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 12.500 EUR im Einzelfall,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die

Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, und 6. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines jährlichen Grundbetrages von 185 EUR und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates in Höhe von 50 EUR gewährt. Der jährliche Grundbetrag wird um 50 % gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
Die Aufwandsentschädigung für die Ausschussmitglieder wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung 50 EUR beträgt.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung in Höhe von 50 EUR pro Sitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das 2-fache der Zahl der Sitzungen des Verbandsgemeinderates nicht übersteigen.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch der doppelte Betrag des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten aufgrund eines Nachweises einen Ausgleich bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Für Vorsitzende der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhöht sich der jährliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates nach Abs. 2 um 100%. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden erhöht sich für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates nach Abs. 2 um 100 %. Der Grundbetrag wird nicht angehoben.

Sofern die Vorsitzenden von Fraktionen und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter bei Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) hinzugezogen werden, erhalten sie für diese Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

§ 7
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- 1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionssitzungen die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

Für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung von jeweils 50 EUR.

- 3) § 6 gilt entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- 1) Die in Absatz 2 genannten Personen erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der nachfolgenden Absätze 2 - 5.
- 2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

Position	EUR
Wehrleiter	427,66
Stellvertretender Wehrleiter	213,83
Stellvertretender Wehrleiter	213,83
Wehrführer Kruft	156,76
Stellvertretender Wehrführer Kruft	78,38
Wehrführer Plaidt	156,76
Stellvertretender Wehrführer Plaidt	78,38

Wehrführer Saffig	122,19
Stellvertretender Wehrführer Saffig	61,10
Wehrführer Nickenich	122,19
Stellvertretender Wehrführer Nickenich	61,10
Wehrführer Kretz	105,09
Stellvertretender Wehrführer Kretz	52,54
Gerätewart der Jugendfeuerwehr Plaidt	75,72
Stellvertretender Gerätewart der Jugendfeuerwehr Plaidt	37,86
Gerätewart der Jugendfeuerwehr Kruft	75,72
Stellvertretender Gerätewart der Jugendfeuerwehr Kruft	37,86
Gerätewart der Jugendfeuerwehr Nickenich	75,72
Stellvertretender Gerätewart der Jugendfeuerwehr Nickenich	37,86
Gerätewart der Jugendfeuerwehr Saffig	75,72
Stellvertretender Gerätewart der Jugendfeuerwehr Saffig	37,86
Alarm- und Einsatzplanbearbeiter (Leiter Führungsstaffel)	122,19
Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Leiter FEZ)	122,19
Leiter Atemschutz (Gesamtorganisation Atemschutz)	122,19
Gerätewart Kruft	122,19
Stellvertretender Gerätewart Kruft	61,10
Gerätewart Plaidt	122,19
Stellvertretender Gerätewart Plaidt	61,10
Gerätewart Saffig	97,75
Stellvertretender Gerätewart Saffig	48,88
Gerätewart Nickenich	97,75
Stellvertretender Gerätewart Nickenich	48,88
Gerätewart Kretz	73,31
Stellvertretender Gerätewart Kretz	36,65
Atemschutzgerätewart Plaidt und Kretz	158,85
Stellvertretender AGW Plaidt und Kretz	79,43
Atemschutzgerätewart Saffig	97,75
Stellvertretender AGW Saffig	48,88

Atemschutzgerätewart Nickenich	97,75
Stellvertretender AGW Nickenich	48,88
Atemschutzgerätewart Kruft	122,19
Stellvertretender AGW Kruft	61,10
EDV / Verwaltung / Einsatzberichte	61,10
Bearbeiter Digitalfunk	61,10
Leiter Brandschutzerziehung	122,19
Leiter Ausbildung	122,19

Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder für die Lehrgänge Truppmann Teil 2 und Absturzsicherung werden mit 15,00 € pro Stunde entschädigt.

- (3) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der 2. Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats, ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht,
- a) wenn der Ehrenbeamte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit,
 - b) solange der Ehrenbeamte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (5) Nehmen der stellvertretende ehrenamtliche Wehrleiter und die stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrführer die Aufgaben des Wehrleiters oder der Wehrführer voll wahr, so erhalten sie unter Anrechnung ihrer Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter und die Wehrführer. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 berechnet (§ 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-VO).
- (6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige können eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn Sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Einsatzes herangezogen worden ist.

**V. Abschnitt
Schlussvorschriften**

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 04.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.06.2014 außer Kraft.

Plaidt, 25.03.2021
Verbandsgemeinde Pellenz
gez.
Klaus Bell, Bürgermeister